

## **Stellungnahme**

### **des Deutschen Schwerhörigenbund Landesverband Nordrhein-Westfalen e.V. zur geplanten Überarbeitung der Kommunikationshilfenverordnung NRW (KHV NRW)**

Der Deutsche Schwerhörigenbund (DSB) Landesverband NRW e.V. begrüßt die systematische Normprüfung, die die Landesregierung NRW in ihrem Aktionsplan zur Umsetzung der UN-Behindertenrechtskonvention vorgesehen hat.

Im Rahmen dieser Normprüfung ist unter anderem auch die Überarbeitung der Kommunikationshilfenverordnung des Landes NRW (KHV NRW) vorgesehen. Die Kommunikationshilfenverordnung ist die in § 8 Absatz 2 des Behindertengleichstellungsgesetzes (BGG NRW) vorgesehene Rechtsverordnung, in der Art, Anlass, Umfang und Vergütung der Kommunikationshilfen geregelt sind, auf die gemäß dem Behindertengleichstellungsgesetz ein rechtlicher Anspruch besteht.

Die anstehende Normprüfung ist der Zeitpunkt, die seit Inkrafttreten der Verordnung gewonnenen Erfahrungen auszuwerten und einzuarbeiten. Außerdem sind die in den letzten zehn Jahren und insbesondere seit der UN-Behindertenrechtskonvention eingetretenen Umdenkprozesse in der öffentlichen Wahrnehmung von Behinderung und der davon betroffenen Menschen zu berücksichtigen.

Aus der Sicht des Deutschen Schwerhörigenbundes Landesverband NRW sind bei der Überarbeitung der Kommunikationshilfenverordnung insbesondere folgende Änderungen vorzunehmen:

#### **(a) Titel der Verordnung**

1. Die Beschränkung der Verordnung auf "Verwaltungsverfahren" ist überholt. Darauf weist bereits der Aktionsplan der Landesregierung hin (Aktionsplan NRW, S. 43). Eine schlüssige Berücksichtigung der UN-Behindertenrechtskonvention erfordert die umfassende Bezugnahme der Verordnung auf die Teilhabe an allen öffentlichen Verfahren und Veranstaltungen sowie die Kommunikation in allen öffentlichen Einrichtungen.

**Deutscher Schwerhörigenbund  
Landesverband Nordrhein-Westfalen e.V.**

(Landesverband der Schwerhörigen und Ertaubten Nordrhein-Westfalen)

- gemeinnützig anerkannt - gegründet 1947 -



Die vom DSB Landesverband NRW geforderte Neufassung des § 8 BGG NRW stellt zusätzlich klar, dass sich die KHV NRW auch auf private Einrichtungen bezieht, die überwiegend öffentlich gefördert werden. Damit sind z.B. Schulen und Krankenhäuser in privater Trägerschaft oder auch private Bildungseinrichtungen gemeint, soweit sie entsprechende öffentliche Mittel beanspruchen.

2. Die gebräuchliche Bezeichnung "Kommunikationshilfenverordnung" ist präzise und gibt den Inhalt der Regelung klar und umfassend wider. Dagegen ist die in der Ausformulierung des Verordnungstitels und auch im gesamten Verordnungstext enthaltene Sonderstellung der Gebärdensprache aus heutiger Sicht irreführend und überholt.

Die Gleichsetzung oder doch Vorprägung der Kommunikationshilfen auf die Gebärdensprache wird der Vielfalt der kommunikativen Behinderungen nicht gerecht. Kommunikative Behinderungen reichen von der Hör- und Hör-/Sehbehinderung über Sprechbehinderungen verschiedenster Ursache bis hin zu autistischen und anderen Persönlichkeitsstörungen. Darüber hinaus wird im Aktionsplan der Landesregierung zu Recht gefordert (Aktionsplan NRW, S. 43), die Kommunikationshilfen auf Menschen mit einer geistigen Behinderung und dabei konkret auf Übersetzungen in die Leichte Sprache anzuwenden.

Die Sonderstellung der Gebärdensprache im Titel und auch im gesamten Verordnungstext ist daher an allen entsprechenden Stellen durch übergreifende Formulierungen zu ersetzen.

**Zeichenerklärung:**

~~gestrichen~~

Insgesamt schlägt der DSB Landesverband NRW daher als neuen Titel für die Verordnung vor:

KHV NRW 2004	KHV NRW neu
<b>[Titel]</b>  Verordnung zur Verwendung von Gebärdensprache und anderen Kommunikationshilfen im <del>Verwaltungsverfahren</del> nach dem Behindertengleichstellungsgesetz Nordrhein-Westfalen (Kommunikationshilfverordnung)	<b>[Titel]</b>  Verordnung zur Verwendung von <del>Gebärdensprache und anderen</del> <u>Kommunikationshilfen in öffentlichen Verfahren, Einrichtungen und Veranstaltungen</u> nach dem Behindertengleichstellungsgesetz Nordrhein-Westfalen (Kommunikationshilfverordnung)

Nordrhein-Westfalen - KHV NRW)	Nordrhein-Westfalen - KHV NRW)
--------------------------------	--------------------------------

**(b) Text der Verordnung**

Aus den zuvor genannten Gründen sind alle im Text der Verordnung enthaltenen Formulierungen mit einer speziellen Bezugnahme auf die Gebärdensprache durch den allgemeinen Gebrauch des Begriffs "Kommunikationshilfen" zu ersetzen. Die Gebärdensprachdolmetscherinnen und -Dolmetscher sind an alle entsprechenden Stellen gleichgeordnet mit den übrigen Kommunikationshelferinnen und -Helfern aufzuführen.

Im Einzelnen schlägt der DSB Landesverband NRW folgende Änderungen im Text vor (Begründungen im Einzelnen am Ende der Gegenüberstellung):

KHV NRW 2004	KHV NRW neu
<p><b>§ 1 Anwendungsbereich</b></p> <p>(1) Die Verordnung gilt für alle natürlichen Personen, die als Beteiligte eines <u>Verwaltungsverfahrens</u> wegen einer Hör- oder Sprachbehinderung nach Maßgabe des § 3 Abs. 1 BGG NRW zur Wahrnehmung eigener Rechte für die mündliche Kommunikation im <u>Verwaltungsverfahren</u> einen Anspruch auf Bereitstellung einer Dolmetscherin oder eines Dolmetschers für die Deutsche Gebärdensprache (Gebärdensprachdolmetscherin oder Gebärdensprachdolmetscher) oder anderer geeigneter Kommunikationshilfen haben (Berechtigte).</p>	<p><b>§ 1 Anwendungsbereich</b></p> <p>(1) Die Verordnung gilt für alle natürlichen Personen, die als Beteiligte, <u>Nutzer oder Teilnehmer eines Verwaltungsverfahrens eines öffentlichen Verfahrens, einer öffentlichen Einrichtung oder einer öffentlichen Veranstaltung</u> wegen einer <u>Hör- oder Sprachbehinderung kommunikativen Behinderung (siehe § 8 BGG NRW)</u> nach Maßgabe des § 3 Abs. 1 BGG NRW zur Wahrnehmung eigener Rechte für die <u>mündliche Kommunikation im Verwaltungsverfahren</u> einen Anspruch auf Bereitstellung einer Dolmetscherin oder eines Dolmetschers, einer Assistenz oder einer technischen oder anderen geeigneten Kommunikationshilfe haben (Berechtigte). <u>Zu diesen Rechten gehört auch die Teilhabe am</u></p>

KHV NRW 2004	KHV NRW neu
	<u>politischen, gesellschaftlichen und kulturellen Leben.</u>
<p><b>§ 2 Umfang des Anspruchs</b></p> <p>(1) Der Anspruch auf Bereitstellung einer Gebärdensprachdolmetscherin oder eines Gebärdensprachdolmetschers oder einer anderen geeigneten Kommunikationshilfe besteht, soweit eine solche Kommunikationshilfe zur Wahrnehmung eigener Rechte in einem Verwaltungsverfahren erforderlich und eine schriftliche Verständigung nicht möglich sind, in dem dafür notwendigen Umfang. Der notwendige Umfang bestimmt sich insbesondere nach dem individuellen Bedarf der Berechtigten.</p> <p>(...)</p> <p>(4) Zur Abwehr von unmittelbar bevorstehenden Gefahren für bedeutsame Rechtsgüter, wie Leben, Gesundheit, Freiheit oder nicht unwesentliche Vermögenswerte kann im Einzelfall von dem Einsatz einer Gebärdensprechdolmetscherin oder eines Gebärdensprachdolmetschers oder anderer Kommunikationshilfen abgesehen werden.</p>	<p><b>§ 2 Umfang des Anspruchs</b></p> <p>(1) Der Anspruch auf Bereitstellung einer <del>Gebärdensprachdolmetscherin oder eines Gebärdensprachdolmetschers oder einer anderen geeigneten</del> Kommunikationshilfe besteht, soweit eine solche Kommunikationshilfe zur Wahrnehmung eigener Rechte <del>in einem Verwaltungsverfahren</del> erforderlich und eine schriftliche Verständigung nicht möglich sind, in dem dafür notwendigen Umfang. Der notwendige Umfang bestimmt sich insbesondere nach dem individuellen Bedarf der Berechtigten.</p> <p>(...)</p> <p>(4) Zur Abwehr von unmittelbar bevorstehenden Gefahren für bedeutsame Rechtsgüter, wie Leben, Gesundheit, Freiheit oder nicht unwesentliche Vermögenswerte kann im Einzelfall von dem Einsatz einer <del>Gebärdensprechdolmetscherin oder eines Gebärdensprachdolmetschers oder anderer</del> Kommunikationshilfe abgesehen werden.</p>
<p><b>§ 3 Kommunikationshilfen</b></p> <p>(1) Die Kommunikation mittels einer Gebärdensprachdolmetscherin oder eines</p>	<p><b>§ 3 Kommunikationshilfen</b></p> <p>(1) Die Kommunikation mittels einer <del>Gebärdensprachdolmetscherin oder eines</del></p>

KHV NRW 2004	KHV NRW neu
<p>Gebärdensprachdolmetschers oder einer anderen Kommunikationshilfe ist als geeignete Kommunikationsform anzusehen, wenn sie im konkreten Fall die nach Maßgabe des § 2 Abs. 1 erforderliche Verständigung sicherstellt.</p> <p>(2) Als andere Kommunikationshilfen kommen Kommunikationshelferinnen und Kommunikationshelfer, Kommunikationsmethoden und Kommunikationsmittel in Betracht:</p> <p>1. Kommunikationshelferinnen und Kommunikationshelfer sind insbesondere</p> <ul style="list-style-type: none"><li>a) Schriftdolmetscherinnen und Schriftdolmetscher,</li><li>b) Simultanschriftdolmetscherinnen und Simultanschriftdolmetscher,</li><li>c) Oraldolmetscherinnen und Oraldolmetscher,</li><li>d) Kommunikationsassistentinnen und Kommunikationsassistenten,</li><li>e) eine Person, die lautsprachbegleitend gebärdet oder</li><li>f) eine sonstige Person des Vertrauens.</li></ul> <p>2. Kommunikationsmethoden sind insbesondere</p> <ul style="list-style-type: none"><li>a) Lormen und taktil wahrnehmbare Gebärden,</li></ul>	<p><del>Gebärdensprachdolmetschers oder einer anderen</del> Kommunikationshilfe ist als geeignete Kommunikationsform anzusehen, wenn sie im konkreten Fall die nach Maßgabe des § 2 Abs. 1 erforderliche Verständigung sicherstellt.</p> <p>(2) Als Kommunikationshilfen kommen in Betracht:</p> <p>1. Kommunikationshelferinnen und Kommunikationshelfer, insbesondere</p> <ul style="list-style-type: none"><li>a) Gebärdensprachdolmetscherinnen und Gebärdensprachdolmetscher,</li><li>b) Schriftdolmetscherinnen und Schriftdolmetscher,</li><li>c) Dolmetscherinnen und Dolmetscher für das Lorm-Alphabet oder taktile Gebärden,</li><li>d) Assistentinnen und Assistenten für gestützte Kommunikation,</li><li>e) Simultanschriftdolmetscherinnen und Simultanschriftdolmetscher,</li><li>f) Oraldolmetscherinnen und Oraldolmetscher,</li><li>g) <b>technische</b> Kommunikationsassistentinnen und Kommunikationsassistenten,</li><li>h) Personen, die lautsprachbegleitend gebärden,</li></ul>

KHV NRW 2004	KHV NRW neu
<p>b) gestützte Kommunikation für Menschen mit autistischer Störung oder</p> <p>c) lautsprachbegleitende Gebärden.</p> <p>3. Kommunikationsmittel sind insbesondere</p> <p>a) akustisch-technische Hilfen oder</p> <p>b) grafische Symbol-Systeme.</p>	<p>h) Personen, die in Leichte Sprache übersetzen, oder</p> <p>i) sonstige Personen des Vertrauens.</p> <p>2. technische und methodische Kommunikationsmittel, insbesondere</p> <p>a) akustisch-technische Hilfen</p> <p>b) grafische Symbol-Systeme.</p> <p>Die vorstehende Aufzählung der Kommunikationshilfen ist nicht abschließend.</p>
<p><b>§ 4 Art und Weise der Bereitstellung von geeigneten Kommunikationshilfen</b></p> <p>Gebärdensprachdolmetscherinnen oder Gebärdensprachdolmetscher oder andere geeignete Kommunikationshilfen werden von den Trägern bereitgestellt.</p>	<p><b>§ 4 Art und Weise der Bereitstellung von geeigneten Kommunikationshilfen</b></p> <p><del>Gebärdensprachdolmetscherinnen oder Gebärdensprachdolmetscher oder andere geeignete</del> <u>Die benötigten</u> Kommunikationshilfen <u>und Kommunikationsmittel</u> werden von den Trägern bereitgestellt.</p>
<p><b>§ 5 Grundsätze für eine angemessene Vergütung oder Erstattung</b></p> <p>(1) – (3)</p> <p>(...)</p>	<p><b>§ 5 Grundsätze für eine angemessene Vergütung oder Erstattung</b></p> <p>(1) Die Träger entschädigen die Kommunikationshelferinnen und Kommunikationshelfer in entsprechender Anwendung des Justizvergütungs- und – Entschädigungsgesetzes (JVEG).</p> <p>(2) Die Vergütung von Kommunikationshelferinnen und Kommunikationshelfer richtet sich nach dem</p>

**Deutscher Schwerhörigenbund  
Landesverband Nordrhein-Westfalen e.V.**

(Landesverband der Schwerhörigen und Ertaubten Nordrhein-Westfalen)

- gemeinnützig anerkannt - gegründet 1947 -



KHV NRW 2004	KHV NRW neu
<p>(4) ) Wird ein Einsatztermin nicht rechtzeitig abgesagt und ist die Absage nicht durch einen in der Person des nach Absatz 1 Anspruchsberechtigten liegenden Grund veranlasst, so wird zur Abgeltung aller in Betracht kommenden Kosten auf Antrag pauschal ein Betrag in Höhe von 60 Euro erstattet. Die Aufhebung eines Termins erfolgt nicht rechtzeitig, wenn dies der nach Absatz 1 anspruchsberechtigten Person am Terminstag oder an einem der beiden vorhergehenden Tage mitgeteilt worden ist.</p> <p>(5) ...(7)</p> <p>(8) Die Träger vergüten die Leistungen</p>	<p>Satz für Dolmetscher (§ 9 Abs. 3 JVEG), und zwar</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. soweit sie über eine abgeschlossene Berufsausbildung für das ausgeübte Tätigkeitsfeld verfügen, zu 100 Prozent,</li> <li>2. soweit sie über das Zertifikat einer anerkannten Organisation für das ausgeübte Tätigkeitsfeld verfügen, zu 80 Prozent,</li> <li>3. für alle übrigen zu 60 Prozent.</li> </ol> <p>(3) Die Bereitstellung von oder Erstattung der Kosten für Kommunikationsmittel erfolgt nach Aufwand.</p> <p>(4) Wird ein Einsatztermin innerhalb von drei Werktagen vor dem Einsatz abgesagt, können die in Absatz 2 genannten Berufsgruppen Ausfallkosten in Höhe von 50% der Einsatzzeit geltend machen. Wird der Termin einen Werktag vor dem Einsatz abgesagt, betragen die Ausfallkosten 100%. Ausfallkosten werden allerdings nur übernommen, wenn kurzfristig kein anderer Einsatz statt des ausgefallenen Termins wahrgenommen werden kann.</p> <p>(5) ... (7) (entfallen)</p> <p>(8) Die Träger vergüten die Leistungen unmittelbar denjenigen, die sie erbracht haben. Die Kosten <del>nach Absatz 6</del> sind innerhalb eines Monats nach Ende des Einsatztermins geltend zu machen <u>und vom Träger unverzüglich, spätestens innerhalb von vier Wochen nach Eingang zu bezahlen.</u></p> <p>Stellen die Berechtigten die</p>

**Deutscher Schwerhörigenbund  
Landesverband Nordrhein-Westfalen e.V.**

(Landesverband der Schwerhörigen und Ertaubten Nordrhein-Westfalen)

- gemeinnützig anerkannt - gegründet 1947 -



KHV NRW 2004	KHV NRW neu
<p>unmittelbar denjenigen, die sie erbracht haben. Die Kosten nach Absatz 6 sind innerhalb eines Monats nach Ende des Einsatztermins geltend zu machen.</p> <p>Stellen die Berechtigten die Gebärdensprachdolmetscherin oder den Gebärdensprachdolmetscher oder die sonstige Kommunikationshilfe selbst bereit, tragen die Träger die Kosten nach Absatz 1 und 5 bis 7 nur, soweit sie nach Maßgabe des § 2 Abs. 1 erforderlich sind. In diesem Fall dürfen die Berechtigten nicht auf eine Erstattung verwiesen werden, es sei denn, sie wünschen dies oder es liegt ein sonstiger besonderer Grund vor.</p>	<p><del>Gebärdensprachdolmetscherin oder den Gebärdensprachdolmetscher oder die sonstige</del> <u>die sonstige</u> Kommunikationshilfe <u>gemäß § 3</u> selbst bereit, tragen die Träger die Kosten nur, soweit sie nach Maßgabe des § 2 Abs. 1 erforderlich sind. In diesem Fall dürfen die Berechtigten nicht auf eine Erstattung verwiesen werden, es sei denn, sie wünschen dies oder es liegt ein sonstiger besonderer Grund vor.</p>

**Zur Begründung** (soweit es sich nicht um rein redaktionelle Änderungen handelt):

**zu § 1 - Anwendungsbereich:**

Wie bereits im Aktionsplan NRW beschrieben, ist der Begriff "Verwaltungsverfahren" zu eng gefasst. Es geht um das durch die UN-Behindertenrechtskonvention verbrieft und auch im SGB verankerte Recht auf Teilhabe am gesellschaftlichen Leben. Über die reinen Verwaltungsangelegenheiten müssen nach Auffassung des DSB daher **alle öffentlichen Angebote durch die KHV erfasst werden, soweit es sich um Einrichtungen und Veranstaltungen des Landes Nordrhein-Westfalen und seiner Kommunen handelt.** Dazu gehören nicht nur die im Aktionsplan bereits genannten Elternabende, sondern auch Kultur-, Sport- und Bildungsangebote sowie Veranstaltungen zur Wahrung der eigenen und der öffentlichen Interessen.

In diesem Sinne ist die Formulierung **"für die Wahrnehmung der eigenen Rechte"** um eine **Klarstellung hinsichtlich des Rechts auf gesellschaftliche Teilhabe** zu ergänzen.



**zu § 3 Absatz 2:**

Die Benennung von "Kommunikationsmethoden" erscheint entbehrlich. Deshalb entfällt die Ziffer 2.

Die "Methoden" für Taubblinde (Lormen, taktile Gebärden) und für Autisten (gestützte Kommunikation) wurden in die Ziffer 1 durch die Benennung der entsprechenden Dolmetscher/innen bzw. Assistent/innen eingearbeitet. Dem Vorschlag im Aktionsplan des Landes NRW folgend, wurden zusätzlich Kommunikationshelfer für Leichte Sprache in die Verordnung aufgenommen.

Die unbestimmte Benennung der "Kommunikationsassistent/innen" wurde im Sinne einer nachvollziehbaren Konkretisierung um das Adjektiv "technische" ergänzt.

Weiterhin wurde formuliert, dass die Aufzählung der "in Betracht kommenden Kommunikationshilfen" nicht abschließend ist.

**zu § 4:**

Die Unterscheidung des § 3 nach "Kommunikationshilfen" und "Kommunikationsmittel" erfordert konsequenterweise auch die Erwähnung der Kommunikationsmittel bei der Pflicht zur Bereitstellung.

**zu § 5 Absatz 1 und 2:**

Die Anwendung des Justizvergütungs- und –Entschädigungsgesetzes (JVEG) folgt dem Vorschlag des Aktionsplans der Landesregierung (Aktionsplan, S. 43).

Aus praktischer Sicht ist aber festzustellen, dass es – mit Ausnahme der Gebärdensprachdolmetscher/innen – nach wie vor keine anerkannten Berufsausbildungen und – abschlüsse für Kommunikationshelfer/innen und Assistententätigkeiten gibt. Es hat sich gezeigt, dass weder die Selbsthilfe noch der "Markt" diese Aufgabe bewältigen können. Auf Dauer ist hier die Politik gefordert.

Solange dies aber so ist, ist die bisherige Koppelung einer nennenswerten Entlohnung an eine Berufsausbildung unrealistisch. Auch für Dolmetscher/innen ohne Berufsausbildung müssen sinnvolle Stundensätze geleistet werden. Der DSB Landesverband NRW schlägt daher vor, die Stundensätze in der dargelegten Form durch prozentuale Abschläge an den Stundensatz der Dolmetscher vor Gericht (derzeit 55 Euro) zu koppeln.

Damit ergeben sich Stundensätze derzeit von

**Deutscher Schwerhörigenbund  
Landesverband Nordrhein-Westfalen e.V.**

(Landesverband der Schwerhörigen und Ertaubten Nordrhein-Westfalen)  
- gemeinnützig anerkannt - gegründet 1947 -



55,00 Euro für eine/n Gebärdensprachdolmetscher/in mit einschlägigem Berufsabschluss,

44,00 Euro für eine/n anerkannt zertifizierte/n Kommunikationshelfer/in,

32,00 Euro für sonstige Kommunikationshelfer/innen.

Als Zertifikate könnten zum Beispiel solche von anerkannten Selbsthilfeorganisationen oder Dienstleistern anerkannt werden.

**zu § 5 Absatz 3:**

Die Unterscheidung des § 3 nach "Kommunikationshilfen" und "Kommunikationsmittel" erfordert konsequenterweise auch die Erwähnung der Kommunikationsmittel bei der Kostenerstattung

Münster, den 30.09.2013

gez.

Jutta Siewering

Susanne Schmidt

Anna Maria Koolwaay

Norbert Böttges

Annette Hepp

Elisabeth Aufderheide

DSB Landesverband der Schwerhörigen und Ertaubten NRW e.V.